

#### Was ist ein EU-Rahmenbeschluss?

Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union dienen dazu, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten aneinander anzugleichen.

Rahmenbeschlüsse sind eine Handlungsform für justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit. Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen gilt seit dem 06.12.2011. Der EU-Rahmenbeschluss 947 wurde bis März 2016 von 26 Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland und dem Vereinigten Königreich umgesetzt.

### Wo ist der EU-Rahmenbeschluss gesetzlich geregelt?

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ins deutsche Recht erfolgte am 17.07.2015 durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und der Richtlinie für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt).

Für die Anwendung des EU-Rahmenbeschluss 2008/947/JI sind die eingeführten §§ 90a-90n IRG und §§ 166j-166v RiVASt maßgeblich.



#### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Informationen über den Rahmenbeschluss 2008/947/JI finden Sie unter:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52014DC0057

Aktuelle Informationen, Erklärungen und Mitteilungen, zuständige Behörden usw. finden Sie auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzwerks (EJN): www.ejn-crimjust.europa.eu

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Confederation of European Probation (CEP): https://www.cep-probation.org/knowledgebases/framework-decisions-on-probation/

Stand: 30.08.2023



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

DBH-Fachverband e.V. Josef-Lammerting-Allee 16 50933 Köln

Telefon: 0221/94865120
Telefax: 0221/94865121
Email: kontakt@dbh-online.de

www.dbh-online.de



Informationsblatt

Der EU-Rahmenbeschluss 947

www.dbh-online.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



### Was bedeutet der EU-Rahmenbeschluss 947 für mich und meine Probandinnen und Probanden?

Der EU-Rahmenbeschluss 947 ermöglicht es, dass der Mitgliedsstaat (Ausstellungsstaat), in dem die betreffende Person verurteilt wurde, das Urteil und die Bewährungsentscheidung sowie alternative Sanktion an den Mitgliedsstaat (Vollstreckungsstaat) übermitteln kann, in dem die zu einer Bewährung oder alternativen Sanktion verurteile Personen ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihren Wohnsitz hat, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats dem zustimmt.

Nach Nummer 8 der Begründung soll der EU-Rahmenbeschluss 947 "die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person erhöhen, indem ihr die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung zu tragen."

Nach Artikel 12 des EU-Rahmenbeschlusses 947 entscheidet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Urteils, ob das Urteil und die Bewährungsentscheidung anerkannt werden. Sie muss auch die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich darüber informieren.

### Was muss ich als Bewährungshelferin und Bewährungshelfer wissen?

Zunächst müssen Sie ihre Probandin bzw. ihren Probanden, wenn der rechtmäßig gewöhnliche Aufenthalt oder der Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat liegt, über die Möglichkeit der Übertragung der Bewährung informieren. Der zuständige Ausstellungsstaat (i.d.R. ist die Staatsanwaltschaft als Bewilligungsbehörde zuständig) hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedsstaat um Übernahme der Bewährungsüberwachung ersucht werden sollte.

Bei der Übertragung der Bewährungsüberwachung von Deutschland (Sitz der zuständigen Vollstreckungsbehörde) auf einen anderen Mitgliedsstaat muss die verurteilte Person ausdrücklich zustimmen.

Ihre Probandin bzw. ihr Proband kann auch selbst einen Antrag auf Prüfung auf Übertragung der Bewährungsüberwachung stellen. Die Entscheidung über den Antrag ist abhängig von der Zustimmung des angefragten Vollstreckungsstaates. Nach der Übernahme des Bewährungsfalles ist die Akte durch die Bewährungshilfe abzulegen.

## Welche Behörde ist im Vollstreckungsstaat zuständig?

Die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten sind unterschiedlich geregelt.

Informationen zu den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden finden Sie unter: www.ejn-crimjust.europa.eu

# Welche Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen können übertragen werden?

Der EU-Rahmenbeschluss 947 gilt für folgende Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen:

- a) Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitteilen;
- b) bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht betreten;
- c) Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats;
- d) Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen;
- e) sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde melden:
- f) den Kontakt mit bestimmten Personen oder Gegenständen meiden;
- **q)** finanzielle Schadenswiedergutmachung leisten;
- h) eine gemeinnützige Leistung erbringen;
- i) mit einem Bewährungshelfer bzw. einer Bewährungshelferin oder einem Vertreter oder einer Vertreterin eines Sozialdienstes zusammenarbeiten;
- j) sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur unterziehen.

Es kann in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen geben.

# Welches Recht ist nach der Überstellung in den Vollstreckungsstaat anzuwenden?

Die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen richtet sich nach dem Rechtssystem des Vollstreckungsstaates.